



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

**Ortsverein Taufkirchen**

**Landkreis München**

# **Satzung**

**(SPDTfks)**

in der Fassung vom 07.05.2015

vorgeschlagen durch Beschluss des Vorstandes vom 07.05.2015

erlassen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2015

in Kraft getreten am 18.06.2015

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
Abkürzungsverzeichnis	Seite 3
Präambel	Seite 4
§ 1 ~ Organisation	Seite 4
§ 2 ~ Aufgaben	Seite 4, 5
§ 3 ~ Mitgliedschaft	Seite 5
§ 4 ~ Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	Seite 5
§ 5 ~ Ehrenmitgliedschaft und Ehrung von Nicht-Mitgliedern	Seite 6
§ 6 ~ Wahlrecht	Seite 6
§ 7 ~ Organe	Seite 6
§ 8 ~ Mitgliederversammlung	Seite 6, 7
§ 9 ~ Vorstand	Seite 7
§ 10 ~ Vorsitzende/r	Seite 7, 8
§ 11 ~ Revision	Seite 8
§ 12 ~ Wahlen	Seite 8
§ 13 ~ Arbeitsgemeinschaften, Datenschutz	Seite 8, 9
§ 14 ~ Geschäftsjahr	Seite 9
§ 15 ~ Bürgerantrag	Seite 9
§ 16 ~ Inkrafttreten, Ausfertigung, Bekanntmachung	Seite 9
§ 17 ~ Geschäftsgang	Seite 9, 10
§ 18 ~ Satzungsänderung	Seite 10
§ 19 ~ Schlussbestimmungen	Seite 10
§ 20 ~ Inkrafttreten	Seite 10
Ausfertigung	Seite 11
Bekanntmachungshinweis	Seite 11

# Abkürzungsverzeichnis

GeschO-Vorstand	Geschäftsordnung des Vorstandes der SPD-Taufkirchen
OrgStatut	Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Taufkirchen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Taufkirchen
SPDTfKS	Satzung der SPD-Taufkirchen
WO	Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

## **Präambel**

*Der Taufkirchner Ortsverein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Landkreis München bekennt sich feierlich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands sowie zu den Organisationsstatuten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.*

*Die Taufkirchner SPD vereinigt demnach Menschen verschiedenster Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen.*

*Oberstes Ziel aller Mitglieder soll sein, auf die Verwirklichung einer friedlichen und toleranten Gesellschaft hinzuwirken und den sozialen Ausgleich zu fördern.*

~ ~ ~

Auf Grund § 9 des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (OrgStatut) erlässt der Taufkirchner Ortsverein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Landkreis München folgende

# **Satzung**

## **§ 1 Organisation**

- (1) Der Ortsverein Taufkirchen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen im Landkreis München.
- (2) Er führt die Abkürzung „SPD-Taufkirchen“.
- (3) Die SPD-Taufkirchen führt den Namen:  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)  
Ortsverein Taufkirchen
- (4) Ihr Sitz ist Taufkirchen im Landkreis München.
- (5) <sup>1</sup>Sie führt das Logo der SPD mit dem Zusatz „Taufkirchen“. <sup>2</sup>Sie kann ein Vereinssiegel führen. <sup>3</sup>Näheres kann eine Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. politische Meinungs- und Willensbildung in der SPD,
  2. Ausübung des Antragsrechts innerhalb der SPD,
  3. ständige Vertrauensarbeit in der Bevölkerung und Mitgliederwerbung,
  4. selbstständige Durchführung von örtlichen Wahlkämpfen,
  5. Mitwirkung bei überörtlichen Wahlkämpfen,
  6. Unterstützung zentraler Aktionen übergeordneter Gliederungen und regionaler Zusammenschlüsse,

7. Förderung der gleichen Teilnahme von Frauen und Männern am politischen Geschehen,
8. Kontaktpflege mit den örtlichen Vereinen der Gemeinde und den Nachbargliederungen der SPD.

(2) <sup>1</sup>Weitere Aufgaben und konkretisierende Angaben können über die Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt werden. <sup>2</sup>Sie dürfen den in Absatz 1 genannten Kernaufgaben nicht zuwider laufen. <sup>3</sup>Bei der Erfüllung erweiterter Aufgaben muss sichergestellt sein, dass die Kernaufgaben in vollem Umfang erfüllt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand, soweit er zuständig ist. <sup>2</sup>Der Vorstand ist zuständig, wenn die um Aufnahme ersuchende Person im Gebiet der Gemeinde Taufkirchen im Landkreis München wohnt.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand hat über den Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen durch Beschluss zu entscheiden. <sup>2</sup>Ist die Frist verstrichen, entscheidet der Vorstand des Kreisverbands.

(3) <sup>1</sup>Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die den Antrag stellende Person beim Kreisverbandsvorstand Einspruch erheben. <sup>2</sup>Sie ist über diese Möglichkeit unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes eröffnet. <sup>4</sup>Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

(4) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so gilt sie als begründet.

(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann über den Vorstand von seinem Einspruchsrecht Gebrauch machen. <sup>2</sup>Der Einspruch ist zu begründen. <sup>3</sup>Über den Einspruch entscheidet der Kreisverbandsvorstand. <sup>4</sup>Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes eröffnet.

(6) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. <sup>2</sup>Der Austritt ist schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Die Rückgabe des Parteibuches gilt als Austrittserklärung.

(7) Mit der Mitgliedschaft werden das Recht und die Pflicht erworben, sich im Rahmen der Statuten der SPD an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der SPD zu unterstützen.

(8) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Mitglieder haben ihre Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Sie haben über die ihnen im Rahmen von Funktionen innerhalb der SPD bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Über eine etwaige Befreiung von dieser Pflicht entscheidet die/der Vorsitzende, soweit dies zwingend erforderlich ist.

(3) Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, müssen vorab als solche bezeichnet werden, sofern es sich nicht aus der Natur der Sache, insbesondere bei personenbezogenen Daten, ergibt.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrung von Nicht-Mitgliedern**

(1) <sup>1</sup>Die SPD-Taufkirchen kann Mitglieder, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. <sup>2</sup>Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes in geheimer Wahl. <sup>3</sup>Der Vorschlag bedarf einer 2/3-Mehrheit der Vorstandes durch geheime Wahl.

(2) <sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>2</sup>Für den Widerruf gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 3 analog.

(3) Nicht-Mitglieder können unter wahrung derselben Verfahrensvorschriften besonders geehrt werden, wenn sie sich um die Gemeinde Taufkirchen besonders verdient gemacht haben.

## **§ 6 Wahlrecht**

Die Mitglieder üben ihr Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 7 Organe**

Die Organe der SPD-Taufkirchen sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SPD-Taufkirchen. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehört die Wahl des Vorstandes, der Revisoren, der Delegierten zum Kreisverbandsparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen. <sup>3</sup>Im übrigen erfüllt sie die Aufgaben, die ihr durch Spezialvorschrift durch diese Satzung übertragen wurden. <sup>4</sup>Sie überwacht die Arbeit des Vorstandes und erteilt ihm Entlastung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung soll dreimal im Jahr einberufen werden. <sup>2</sup>Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Sie wird von der/dem Vorsitzende/n schriftlich binnen einer Woche einberufen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(4) Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisverbandsparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung binnen zwei Wochen einzuberufen. <sup>3</sup>Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt eine Versammlungsleitung sowie eine Zählkommission zur Durchführung der Wahlen. <sup>4</sup>Während eines Geschäftsjahres notwendige Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch von zehn Mitgliedern, einzuberufen.

## **§ 9 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Ortsvereinsvorstand leitet die Geschäfte. <sup>2</sup>Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem Kassierer/in,
4. der/dem Schriftführer/in,
5. den ordentlichen Beisitzern/Beisitzerinnen,
6. den Beisitzern/Beisitzerinnen als Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaften,
7. den Beisitzern/Beisitzerinnen als Vertreter/innen der SPD-Gemeinderatsfraktion,
8. sonstigen Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen.

(3) <sup>1</sup>Die Zahl der Beisitzer/innen wird vor deren Wahl auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. <sup>2</sup>Dabei ist die Leistungsfähigkeit des Vorstandes zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Beisitzer zu Abs. 2 Nummern 6 und 7 sind die Arbeitsgemeinschaften bzw. die Gemeinderatsfraktion. <sup>2</sup>Sonstige Mandatsträger/innen sind Kraft ihres Amtes Mitglied im Vorstand.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Geschäftsführung, die Beschlussfassung und die Aufgabenverteilung näher regelt.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand kann beschließen, einzelne Mitglieder außerordentlich in den Vorstand zu berufen. <sup>2</sup>Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. <sup>3</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 10 Vorsitzende/r**

(1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende vertritt die SPD-Taufkirchen nach Außen. <sup>2</sup>Erklärungen, durch die die SPD-Taufkirchen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um finanziell unerhebliche Geschäfte des täglichen Lebens handelt. <sup>3</sup>Sie/Er kann einzelne Aufgaben an Vorstandsmitglieder übertragen.

(3) <sup>1</sup>Sie/er erledigt in eigener Zuständigkeit alle laufenden Angelegenheiten, die für die SPD-Taufkirchen keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie alle dringlichen Angelegenheiten. <sup>2</sup>Über die

Wahrnehmung dringlicher Angelegenheiten ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die/den Vorsitzende/n im Fall ihrer/seiner Verhinderung gleichberechtigt.

## **§ 11 Revision**

(1) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mindestens drei Revisoren/Revisorinnen gewählt. <sup>2</sup>Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.

(2) <sup>1</sup>Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. <sup>2</sup>Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

(3) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

(4) Der Jahreshauptversammlung ist ein schriftlicher Bericht der Revisoren/Revisorinnen vorzulegen und für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Die Finanzordnung der SPD ist die verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

## **§ 12 Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. <sup>2</sup>Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. <sup>2</sup>Nacheinander werden gewählt:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende,
3. der/die gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende,
4. der/die Kassierer/in,
5. der/die Schriftführer/in,
6. die Beisitzer/innen.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (WO). <sup>2</sup>Dabei sind Beschlüsse und Bestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktion und Mandaten strikt zu beachten.

(4) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und den gesetzlichen Bestimmungen ergeben, sind zu beachten.

## **§ 13 Arbeitsgemeinschaften, Datenschutz**

(1) <sup>1</sup>Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Soweit sich



Vorschriften dieser Satzung ihrem Wesen nach auf die Arbeitsgemeinschaften anwenden lassen, sind sie für diese bindend.

(2) Mitgliederentscheide richten sich nach § 39 a OrgStatut und den dazu erlassenen Verfahrensvorschriften.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Bürgerantrag**

(1) <sup>1</sup>Zur Stärkung der Demokratie können Bürger/innen der Gemeinde Taufkirchen beantragen, dass sich der Vorstand mit einer politischen Sachangelegenheit befasst. <sup>2</sup>Das Antragsrecht der Mitglieder bleibt davon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der/dem Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. <sup>2</sup>Sie/Er entscheidet über die Zulässigkeit. <sup>3</sup>Ist der Antrag zulässig, setzt sie/er ihn unverzüglich auf die Tagesordnung des Vorstandes.

<sup>4</sup>Der Vorstand entscheidet durch Beschluss ob der Antrag:

1. abgelehnt wird,
2. als eigener Antrag an den Kreisverband gestellt wird, oder
3. an die Gemeinderatsfraktion überwiesen wird.

<sup>5</sup>Der/Dem Antragssteller/in ist die Entscheidung des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.

(3) Sich wiederholende oder den Sinn nicht zu erkennen gebende Anträge sind unzulässig und durch die/den Vorsitzende/n abzuweisen.

#### **§ 16 Inkrafttreten, Ausfertigung, Bekanntmachung**

(1) Änderungen dieser Satzung treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Satzungsänderungen sind von der/dem Vorsitzenden auszufertigen und auf der Internetseite der SPD-Taufkirchen ([www.spd-taufkirchen.de](http://www.spd-taufkirchen.de)) bekanntzumachen.

(3) Für die Geschäftsordnung des Vorstandes gilt dieser Paragraph entsprechend.

#### **§ 17 Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. <sup>2</sup>Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstands ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend ist.

(4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn es persönlich beteiligt ist. <sup>2</sup>Ob ein Mitglied persönlich beteiligt ist, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung über die persönliche Beteiligung eines Mitglieds müssen objektive Gründe vorliegen, aus denen hervorgeht, dass dem Mitglied oder einer ihm nahe stehenden Person durch einen Beschluss ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil entstehen könnte.

(5) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim durchgeführt. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig wenn die Beschlussfähigkeit vorlag. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(7) <sup>1</sup>Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. <sup>2</sup>Über die Herstellung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(8) <sup>1</sup>Die Vorstandssitzungen sind von der/dem Schriftführer/in niederzuschreiben. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden und Abwesenden Vorstandsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Vorstand zu genehmigen.

## **§ 18 Satzungsänderung**

<sup>1</sup>Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Oberbayern und der Satzung des Kreisverbands München Land in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Jedes Neumitglied soll eine Ausfertigung dieser Satzung erhalten.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18. Juni 2015 in Kraft.

Die Satzung in der Fassung vom 12.05.2005 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt am 18.06.2015

gez.  
Birgit Schmidl  
Vorsitzende der SPD-Taufkirchen

Die Bekanntmachung erfolgte am 19.06.2015 durch Veröffentlichung auf der Internetseite [www.spd-taufkirchen.de](http://www.spd-taufkirchen.de) .